

Steuerharmonisierung: Motor in der EU stottert

INTEGRATION. Nur der EuGH kann die Angleichung der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorantreiben.

VON MICHAEL LANG

WIEN. Die Harmonisierung der Einkommen- und Körperschaftsteuern in der EU liegt in der Kompetenz des Rates. Das Einstimmigkeitserfordernis lähmt jedoch die europäische Politik: Jeder der 25 Mitgliedstaaten hat ein Vetorecht. Kommission und Parlament unternehmen zwar immer wieder Vorstöße zur Steuerharmonisierung in Teilbereichen, sind alleine jedoch machtlos. Folglich ist der EuGH der einzige Akteur, der auf europäischer Ebene Gestaltungsmöglichkeiten in der Hand hat.

Er kann zwar die Steuern nicht selbst harmonisieren, sehr wohl aber die Gemeinschaftsrechtskonformität des nationalen Steuerrechts beurteilen. Er hat sich in der Vergangenheit nicht geschüchelt, auch zentrale steuerrechtliche Vorschriften der Staaten als gemeinschaftsrechtswidrig zu erachten. Maßnahmen, mit denen sich einzelne Staaten gegenüber dem Binnenmarkt abschotten wollten, hat der Gerichtshof besonders kritisch unter die Lupe genommen.

Wettbewerb der Steuerplaner

Damit wurde die Notwendigkeit der Steuerharmonisierung immer wieder deutlich. Wenn die Mitgliedstaaten bei den direkten Steuern nicht zumindest die Bemessungsgrundlagen vereinheitlichen, nehmen sie in Kauf, einem unkontrollierten Wettbewerb der Steuerplaner ausgesetzt zu sein: Steuerpflichtige können den Ort ihrer Ansässigkeit oder ihrer Niederlassung jederzeit wechseln und überall die Vorteile in Anspruch nehmen.

So hat der EuGH entschieden, dass der Wegzug einer Person, die eine Beteiligung hält, in einen an-



Lässt sich der Gerichtshof von Stimmen beeinflussen, die seine Kompetenzen in Steuersachen schmälern wollen? [AP]

deren EU-Staat nicht dadurch behindert werden darf, dass der Wegzug wie eine Veräußerung der Beteiligung besteuert wird. Die Finanzverwaltungen können sich nun kaum mehr wehren, wenn jemand seine Ansässigkeit vor einer Veräußerung in einen EU-Staat verlegt, der die Veräußerung nicht oder nicht so hoch besteuert. Unternehmen dürfen nach der EuGH-Judikatur die Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie in einem Staat nicht ansässig sind, sondern nur über eine Betriebsstätte verfügen. Dass diese Abkommen auf einem sorgfältig ausbalancierten Gleichgewicht zwischen zwei Staaten basieren und ausschließlich im Interesse von deren Ansässigen abgeschlossen werden, hat den EuGH nicht beeindruckt. Derartige Überlegungen der Gegenseitigkeit haben im Binnenmarkt nichts verloren.

Der deutsche Gesetzgeber wollte sich wiederum dagegen schützen, dass Konzerne die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer schmälern, indem sie Zinsen an ausländische Gesellschaften fließen lassen: Er qualifizierte die Zinsen in nicht abzugsfähige Dividenden um. Für diese Maßnahme, mit der sich ein Hochsteuerland gegen die Aushöhlung seines Steuersubstrats und die Verlagerung der Besteuerung in niedri-

ger besteuerte Mitgliedstaaten absichern wollte, hat der EuGH ebenfalls kein Verständnis gehabt.

In den letzten Monaten ist die Stimmung in vielen Staaten deutlich integrationskritischer geworden. In einigen Ländern haben sich Politiker ermutigt gefühlt, die Kompetenzen des EuGH im Steuerrecht in Frage zu stellen oder laut über die Schaffung eines eigenen europäischen Steuerfachgerichts nach-

zudenken. Der EuGH dürfte von diesen Diskussionen nicht völlig unbeeinflusst geblieben sein: Einige der in den letzten Wochen veröffentlichten Schlussanträge und Urteile scheinen den steuerpolitischen Spielraum der Mitgliedstaaten wieder zu vergrößern (s. unten).

Es ist noch zu früh um zu beurteilen, ob damit eine Trendwende eingeleitet wurde. Parallelen zur Entwicklung in den USA in den

1930er-Jahren drängen sich aber auf: Roosevelt hatte versucht, die Zahl der Mitglieder des – seiner Politik kritisch gegenüberstehenden – Supreme Courts zu erhöhen. Dies hätte ihm ermöglicht, zusätzliche Richter zu ernennen und die Mehrheit umzudrehen. Roosevelt ist damit zwar gescheitert. In der Sache hat er aber gesiegt: Der Supreme Court hat seine Jurisdikatur von sich aus geändert und die wichtigsten Gesetze des „New Deal“ durchgewunken. Dass der EuGH heute – vor dem Hintergrund einer Diskussion um seine Kompetenzen – in ähnlicher Weise einknickt, ist nicht wünschenswert: Wer befürchtet, dass der ungezügelter Steuerwettbewerb beim Steueraufkommen zu einem ruinösen Wettlauf nach unten führt, wird an einer Steuerharmonisierung genauso interessiert sein wie international tätige Unternehmen und Private, denen durch länderweise unterschiedliche Steuerregelungen hohe Administrationskosten erwachsen. Nur der EuGH kann die Notwendigkeit für Harmonisierungen deutlich machen und den eigentlich dafür zuständigen Rat zum Handeln zwingen.

Univ.-Prof. Dr. Michael Lang ist Vorstand des Steuerrechtsinstituts der WU und leitet den vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) eingerichteten Spezialforschungsbereich „International Tax Coordination“.

Spielraum der Mitgliedstaaten wächst

Neue Zurückhaltung in Urteilen und Schlussanträgen aus Luxemburg.

► In der **Rechtssache D.** ist dem EuGH die Frage vorgelegt worden, ob innerhalb der EU überhaupt noch Platz für ein bilaterales ausgehandeltes Netz an Doppelbesteuerungsabkommen ist. Manche Fachautoren hatten aus den Grundfreiheiten das Gebot der Meistbegünstigung abgeleitet: Jeder in einem EU-Staat Ansässige könne sich in einem anderen Mitgliedstaat nicht nur auf das von seinem Staat abgeschlossene Abkommen berufen, sondern dürfe sogar fordern, wie ein in einem dritten Staat Ansässiger behandelt zu werden, wenn das Abkommen dieses Staates für ihn noch günstiger wäre. Dies hätte mit einem Schlag die Koordinierung der Besteuerungsrechte in der EU bewirkt und die Mitgliedstaaten unter Druck gesetzt, selbst Harmonisierungsmaßnahmen zu setzen. Der EuGH hat sogar einen Wider-

spruch zu seiner Vorjudikatur in Kauf genommen, und sich beeilt, die Auffassung von der Meistbegünstigung im konkreten Fall – mit einer zumindest diskussionswürdigen Begründung – sogleich abzulehnen.

► In der **Rechtssache Schempp** hat der EuGH dem deutschen Gesetzgeber zugestanden, Unterhaltsleistungen von in Deutschland Ansässigen an andere Deutsche vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen, dies aber bei Ansässigkeit des Empfängers im Ausland zu versagen, wenn die Zahlungen dort nicht besteuert werden. Derartige Diskriminierungen grenzüberschreitender Sachverhalte hat der EuGH in der Vergangenheit meist viel kritischer gesehen.

► Ähnliches zeichnet sich in der **Rechtssache Marks & Spencer** ab, wenn sich die im Schlussantrag

geäußerte Auffassung des Generalanwalts durchsetzt: Der britische Gesetzgeber soll bloß dann gezwungen sein, die Verluste ausländischer Tochtergesellschaften in gleicher Weise wie bei inländischen Tochtergesellschaften von der Bemessungsgrundlage der Muttergesellschaft abzuziehen, wenn sichergestellt ist, dass diese Verluste nicht ohnehin im Ausland berücksichtigt werden können.

► In der **Rechtssache van Hilten** hat der Generalanwalt kürzlich eine Ausdehnung der unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht auf Staatsbürger, die keinen Wohnsitz im Inland mehr haben, als unbedenklich angesehen. In diesem Fall hatte sogar schon der österreichische Gesetzgeber die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der entsprechenden österreichischen Regelung akzeptiert und sie im vergangenen Jahr von sich aus beseitigt.

LEXIKON: EuGH

Sitz: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat seinen Sitz in Luxemburg.

Mitglieder: Er besteht aus 25 Mitgliedern und acht Generalanwälten. Diese bereiten mit Schlussanträgen die Entscheidungen vor.

Aufgaben: Der Gerichtshof wacht vor allem über die einheitliche Umsetzung des Gemeinschaftsrechts.

Urteile: Der Gerichtshof hat vielfach die Integration vorangetrieben, etwa auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs. Umstritten war die Verurteilung Österreichs wegen der Beschränkung des Uni-Zugangs für Ausländer.

SCHWERPUNKT:

Wirtschaft
und Steuern



Computer und Recht: „Presse“-Stipendium an Deutschen

Ein Freiplatz im Postgraduate-Studium „Informationsrecht und Rechtsinformation“ geht an Lutz Riede aus Kassel.

WIEN (red.). Der Jurist Lutz Riede (29) hat seine vielseitigen Interessen eindrucksvoll bewiesen: Der aus Kassel stammende Deutsche hat nach seinem Studium in Wien das Gerichtsjahr und ein Praktikum bei einem Telekom-Unternehmen absolviert. Voriges Jahr machte er seinen ersten Master of Laws in Kanada (University of British Columbia). Nun rückt für Mag. Riede ein zweiter LL.M.-Titel in greifbare Nähe: Er hat sich als bester Kandidat für ein „Presse“-Stipendium im Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation in Wien durchgesetzt. Daneben will er weiter am Forschungsinstitut für IT-Recht arbeiten.



Gratulation: „Presse“-Chefredakteur Michael Fleischhacker (2. v. li.) beglückwünscht Lutz Riede zum Stipendium in dem von Univ.-Prof. Nikolaus Forgó (re.) geleiteten Lehrgang. Links: „Presse“-Chef vom Dienst Benedikt Kommenda. [Clemens Fabry]